

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten**

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW, S.462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Randstundenbetreuung“ beschlossen:

### **§ 1 – Betreuungsmaßnahme**

- (1) Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, Dreizehn Plus“ und die „Randstundenbetreuung“ stellen verlässliche, pädagogische Halbtagesangebote an Schulen der Primarstufe dar. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme werden durch den jeweiligen Träger der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Die Stadt Bad Driburg schließt hierzu einen Vertrag mit dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch einer Betreuungsmaßnahme.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuungsmaßnahme erhebt die Stadt Bad Driburg gem. § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

### **§ 2 - Anmeldung zur Betreuungsmaßnahme**

- (1) Die Anmeldung von Kindern hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.

### **§ 3 - Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Driburg erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an einer Betreuungsmaßnahme.

#### **§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Beiträge für die Betreuungsmaßnahme werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Bad Driburg zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der Betreuungsmaßnahme genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in eine Betreuungsmaßnahme aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats in dem die Betreuungsmaßnahme begonnen hat. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

## Anlage

zu § 3 Abs. 2 der Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern  
der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten

### 1) Hauptstandort des Grundschulverbundes der kath. Grundschule Bad Driburg-Neuenheerse

**Betreuungsbeitrag monatlich:**

Betreuung bis 13:00 Uhr € 18,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 13,50

### 2) Teilstandort Neuenheerse des Grundschulverbundes der kath. Grundschule Bad Driburg-Neuenheerse

**Betreuungsbeitrag monatlich:**

Betreuung bis 14:00 Uhr € 30,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 25,00

Betreuung bis 16:00 Uhr € 60,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 55,00

### 3) Hauptstandort des Grundschulverbundes der Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg-Pömbesen-Reelsen

**Betreuungsbeitrag monatlich:**

Betreuung bis 13:15 Uhr € 21,00

### 4) Teilstandort des Grundschulverbundes der Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg-Pömbesen-Reelsen

**Betreuungsbeitrag monatlich:**

Betreuung bis 13:30 Uhr € 40,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 10,00

Zusätzlich ist die Betreuung an einem Nachmittag pro Woche möglich.

Betreuung bis 16:00 Uhr € 80,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 20,00

### 5) Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg

**Betreuungsbeitrag monatlich:**

Betreuung bis 13:00 Uhr € 25,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 22,50

Betreuung bis 16:00 Uhr € 50,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 42,50

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städt. Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Driburg vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bad Driburg, den

Burkhard Deppe  
(Bürgermeister)